



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.500/24-III/1/96

Dr. Walter Malousek/5835

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Öffnungszeiten-
gesetz 1991 geändert wird;
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf
Zl. 87-GE/1996
Datum 14.10.1996
Verteilt 15-10-96 Long

Dr. Sabuda

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991 geändert wird, samt Erläuterungen zu übermitteln.

Wien, am 10. Oktober 1996
Für den Bundesminister:
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

FrüA: 22.10.1996



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a. 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name: Tel -Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.500/24-III/A/1/96

MR Dr. Malousek/5835

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
 dem das Öffnungszeitengesetz 1991
 geändert wird;
 Begutachtung

Hüte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Abteilung I/5
3. Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
4. Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
5. Bundeskanzleramt - Sektion II
6. Bundeskanzleramt - Sektion IV
7. Bundeskanzleramt
 Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
 z.Hd.Frau Bundesministerin Dr. Helga Konrad
8. Bundeskanzleramt
 Büro des Herrn Staatssekretärs Mag. Karl Schlögl
9. Bundeskanzleramt
 Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
10. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
13. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
14. Bundesministerium für Finanzen
15. Bundesministerium für Inneres
16. Bundesministerium für Justiz
17. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
18. Bundesministerium für Landesverteidigung
19. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle
 Angelegenheiten
20. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
21. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und kunst
 Sektion V
22. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 Österreichische Bundesbahnen
23. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 Post- und Telegraphenverwaltung
24. Büro des Datenschutzrates
25. Österreichische Statistische Zentralamt
26. Rechnungshof
27. Herren Landeshauptmänner
28. Verbindungsstelle der Bundesländer
29. Wirtschaftskammer Österreich
30. Wirtschaftskammern der Länder
31. Bundesarbeitskammer

32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Gewerkschaftsbund
34. Vereinigung Österreichischer Industrieller
35. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
36. Österreichischen Städtebund
37. Österreichischen Gemeindebund
38. Österreichischen Gewerbeverein
39. Handelsverband
40. Volksanwaltschaft
41. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
42. Österreichische Notariatskammer
43. Kammer der Wirtschaftstrehänder
44. Bundes-Ingenieurkammer
45. Österreichische Ärztekammer
46. Österreichische Apothekerkammer
47. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
48. Verein für Konsumenteninformation
49. Finanzprokuratur
50. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern
51. Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
52. Institut für Europarecht (Wien)
53. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
54. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
55. Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität (Innsbruck)
56. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
57. Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität (Linz)
58. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
59. ARGE-Daten
60. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
61. Österreichische Patentanwaltskammer
62. Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991 geändert wird samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 22. Oktober 1996. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

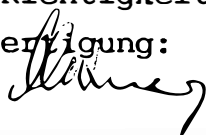
25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen werden ue. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 10. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ÖZG

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991
geändert wird

Das Öffnungszeitengesetz 1991, BGBl. Nr. 50/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 wird der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973" durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.
2. Im § 1 Abs.3 lautet das Zitat: "§ 2 Abs.1 Z 4 GewO 1994".
3. Im § 1 Abs.4 lit.b lautet das Zitat: "§ 144 GewO 1994".
4. Im § 1 Abs.4 lit.e lautet das Zitat: "§ 171 Abs.2 GewO 1994".
5. § 2 Abs.2 lautet:

" (2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offengehalten werden."
6. § 2 Abs.4 lautet:

"(4) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs.1 und § 3 Abs.1 darf innerhalb einer Kalenderwoche 60 Stunden nicht überschreiten."
7. § 2 Abs.5 entfällt.
8. Im § 3 Abs.1 wird die Zeitangabe "13 Uhr" durch "17 Uhr" ersetzt.
9. § 3a entfällt.

10. Im § 4 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Am 24. Dezember sind die Verkaufsstellen jedenfalls um 14 Uhr zu schließen."

11. Im § 4 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag, so gilt an Stelle des ersten Satzes eine Offenhaltezeit bis 17 Uhr."

12. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 18 Uhr offengehalten werden."

13. § 4 Abs.4 bis 7 entfallen.

14. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, für Orte mit hohem Pendleranteil oder soweit es sonstige volkswirtschaftliche Interessen (zB bedeutende örtliche Veranstaltungen) gebieten, kann der Landeshauptmann die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit mit 66 Stunden festlegen. Außerdem kann der Landeshauptmann während der Sommerzeit gemäß dem Zeitählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, an Werktagen ausgenommen Samstag auch einen Ladenschluß bis spätestens 21 Uhr anordnen."

15. § 6 Abs.3 entfällt.

16. Im § 7 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 53 der Gewerbeordnung 1994)".

17. Die Überschrift zu § 8 lautet: "Kundenbedienung"

18. Im § 8 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". Die Abs. 2 und 3 entfallen.

19. Im § 9 wird der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973" durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.

ÖZG-VOR

VORBLATT

Probleme:

Die derzeit geltenden Ladenöffnungszeiten entsprechen vielfach nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen. Durch die ab 1. November 1996 geltende Neuregelung der Offenhaltezeiten in Deutschland ist ein noch größerer Kaufkraftabschluß nach Deutschland als schon bisher zu befürchten. Die Kaufkraft insbesondere ausländischer Touristen kann vor allem an Samstagnachmittagen nicht entsprechend genützt werden.

Ziele:

Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich;
Hintanhaltung des Kaufkraftabflusses nach Deutschland;
Steigerung der Attraktivität Österreichs als Tourismusland;
Schaffung konsumentenfreundlicher Einkaufsregelungen.

Inhalt:

Die Offenhaltezeit an Samstagen wird von bisher 13 Uhr auf 17 Uhr ausgeweitet. Die bisherige Sonderregelung für touristisch besonders wichtige Gebiete wird erweitert; diese Regelung soll auch für Orte mit hohem Pendleranteil zum Tragen kommen sowie bei Vorliegen sonstiger volkswirtschaftlicher Interessen. Näheres ist den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen weniger effizienten und konsumentenfreundlichen Zustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konfomität:

Gegeben.

ÖZG-ERL

Erläuterungen

Das Öffnungszeitengesetz 1991 wird in folgenden Punkten geändert.

1. Die Offenhaltezeit an Samstagen soll von bisher 13 Uhr auf 17 Uhr ausgeweitet werden. Damit soll den Unternehmen ein größerer Dispositionsrahmen eröffnet und ein Kaufkraftabfluß nach Deutschland, wo am 1. November 1996 neue Offenhalteregungen in Kraft treten, hintangehalten werden (Z 8 des Entwurfes).
2. Der Gesamtoffenhalterahmen soll nunmehr einheitlich 60 Stunden betragen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Lebensmittel- und Nichtlebensmittelverkauf entfällt (Z 6 des Entwurfes).
3. Die beabsichtigte Ausweitung der Offenhaltezeiten an Samstagen (s. Punkt 1) macht die bisherigen Sonderregelungen (einmal pro Kalenderwoche ausgenommen Samstag bis 21 Uhr, einmal im Monat am Samstag bis 17 Uhr) entbehrlich.
4. Am 24. Dezember sind die Verkaufsstellen jedenfalls um 14 Uhr zu schließen (s. Z 10 des Entwurfes). Weiters wird bestimmt, daß die Verkaufsstellen an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember einheitlich bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen (Z 12 des Entwurfes). Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 4 werden dadurch entbehrlich.
5. Bei Bäckereibetrieben (diese dürfen wie bisher bereits ab 5.30 Uhr offengehalten werden) soll die Einschränkung auf den Verkauf von Backwaren in der Zeit zwischen 5.30 Uhr und 6.00 Uhr entfallen (s. Z 5 des Entwurfes). Da es hinsichtlich einzelner Waren bzw. Warengruppen keine unterschiedlichen Offenhaltezeiten mehr geben soll, werden die eher praxisfremden Bestimmungen des § 8 Abs.2 und 3 über Verkaufsstellen mit verschiedenen Ladenöffnungszeiten aufgehoben (s. Z 18 des Entwurfes).
6. Die Regelung des bisherigen § 6 Abs.2 erscheint entbehrlich. Der bisherige Abs.3 betreffend Sonderregelungen für touristisch besonders wichtige Gebiete wird zum Abs.2. Zusätzlich

soll diese Regelung auch für Orte mit hohem Pendleranteil gelten sowie wenn es sonstige volkswirtschaftliche Interessen wie zB bedeutende örtliche Veranstaltungen erforderlich machen (s. Z 14 und 15 des Entwurfes).

7. Die Novellierung des Öffnungszeitengesetzes 1991 wird schließlich zum Anlaß genommen, verschiedene durch die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973 erforderlich gewordene legistische Anpassungen vorzunehmen (s. Z 1, 2, 3, 4, 16 und 19 des Entwurfes).

Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991
geändert wird

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebsrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

Im § 1 Abs.1 wird der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973" durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1973 von deren Bestimmungen ausgenommen ist.

Im § 1 Abs.3 lautet das Zitat: "§ 2 Abs.1 Z 4 GewO 1994".

(4) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen

- a) die Warenabgabe aus Automaten;
- b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 191 GewO 1973 bezeichneten Umfang;
- c) der Marktverkehr;
- d) Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben („Marketendereien“) und
- e) Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 119 Abs. 2 GewO 1973 angeführten Waren.

Im § 1 Abs.4 lit.b lautet das Zitat: "§ 144 GewO 1994".

Im § 1 Abs.4 lit.c lautet das Zitat: "§ 171 Abs.2 GewO 1994".

§ 2. (1) ...

(2) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(4) Zusätzlich zu den im Abs. 1 festgesetzten Offenhaltezeiten dürfen Verkaufsstellen an einem Werktag einmal in der Kalenderwoche ausgenommen Samstag bis 21 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(5) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 und 4 sowie § 3 Abs. 1 darf innerhalb einer Kalenderwoche 60 Stunden, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln 66 Stunden nicht überschreiten.

§ 2 Abs.2 lautet:

" (2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offengehalten werden."

§ 2 Abs.4 lautet:

"(4) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs.1 und § 3 Abs.1 darf innerhalb einer Kalenderwoche 60 Stunden nicht überschreiten."

§ 2 Abs.5 entfällt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 3. (1) Die Verkaufsstellen dürfen, sofern durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist, an Wochentagen bis 13 Uhr offengehalten werden.

Im § 3 Abs.1 wird die Zeitangabe "13 Uhr" durch "17 Uhr" ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 3 a. (1) Die Verkaufsstellen dürfen einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(2) Verkaufsstellen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung auch nur an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offengehalten werden, dürfen in dem betreffenden Monat auf Grund des Abs. 1 nicht an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr offengehalten werden. Das Offenhalten an einem Samstag nach 13 Uhr auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 6 oder Abs. 7 steht aber dem Offenhalten an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr auf Grund des Abs. 1 nicht entgegen.

§ 3a entfällt.

§ 4. (1) Am 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 16 Uhr offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren und für Naturblumen dürfen bis 18 Uhr offengehalten werden; Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

(2) Am 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 17 Uhr, die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) bis 18 Uhr, offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren, für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

(3) Fällt der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Samstag, so gilt an Stelle von Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz der § 3 Abs. 1.

Im § 4 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Am 24. Dezember sind die Verkaufsstellen jedenfalls um 14 Uhr zu schließen."

Im § 4 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag, so gilt an Stelle des ersten Satzes eine Offenhaltezeit bis 17 Uhr."

§ 4 Abs. 3 lautet:

"(3) An den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 18 Uhr offengehalten werden."

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß die Verkaufsstellen am 24. und am 31. Dezember, sofern die bestehenden Einkaufsgewohnheiten dies zulassen, um höchstens zwei Stunden früher als zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten zu schließen sind.

(5) An den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 18 Uhr offengehalten werden; diese Ausnahme gilt nicht für Verkaufsstellen für Lebensmittel, außer für die Verkaufsstellen für Süßwaren.

(6) Der Landeshauptmann kann jedoch nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Landes-Landwirtschaftskammer und der Landes-Exekutive des ÖGB mit Verordnung bestimmen, daß, abweichend von der Regelung nach Abs. 5 auch am vierten Samstag vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden darf, wenn und insoweit dies wegen des Weihnachts-Einkaufsbedarfes erforderlich ist.

(7) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß auch die Verkaufsstellen für andere Lebensmittel als Süßwaren an den in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Samstagen bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen, wenn und insoweit ein besonderer Einkaufsbedarf auch für diese Waren besteht.

§ 4 Abs.4 bis 7 entfallen.

§ 6. (1) ...

(2) Der Landeshauptmann kann allgemein oder für die Verkaufsstellen bestimmter Art einen späteren Ladenschluß anordnen, und zwar an Samstagen spätestens um 18 Uhr, an sonstigen Werktagen spätestens um 20 Uhr

- a) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen und dergleichen) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen,
- b) für besonders wichtige Tourismusorte oder für touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.

(3) Für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten gemäß Abs. 2 lit. b kann der Landeshauptmann während der Sommerzeit gemäß dem Zeitähnlungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, an Werktagen ausgenommen Samstag auch einen Ladenschluß bis spätestens 21 Uhr anordnen.

§ 6 Abs.2 lautet:

"(2) Für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, für Orte mit hohem Pendleranteil oder soweit es sonstige volkswirtschaftliche Interessen (zB bedeutende örtliche Veranstaltungen) gebieten, kann der Landeshauptmann die wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit mit 66 Stunden festlegen. Außerdem kann der Landeshauptmann während der Sommerzeit gemäß dem Zeitählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, an Werktagen ausgenommen Samstag auch einen Ladenschluß bis spätestens 21 Uhr anordnen."

§ 6 Abs.3 entfällt.

§ 7. (1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1973) und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren offengehalten werden dürfen, zulässig.

Im § 7 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 53 der Gewerbeordnung 1994)".

**Kundenbedienung; Verkaufsstellen mit
verschiedenen Ladenöffnungszeiten**

§ 8. (1) Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

(2) Werden in einer Verkaufsstelle Waren feilgehalten, für deren Verkauf verschiedene Öffnungszeiten gelten, so sind die für solche Waren bestimmten Verkaufseinrichtungen räumlich zu trennen. Für diese Verkaufseinrichtungen gelten die für die entsprechenden Verkaufsstellen jeweils festgelegten Öffnungszeiten.

(3) Ist eine räumliche Trennung der im Abs. 2 erwähnten Verkaufseinrichtungen nicht möglich oder nicht zumuthar, so dürfen diese Verkaufsstellen nach Maßgabe der jeweils warenmäßig bestimmten Öffnungszeiten offengehalten werden; es dürfen jedoch nur die diesen Öffnungszeiten entsprechenden Waren verkauft werden.

Die Überschrift zu § 8 lautet: "Kundenbedienung"

Im § 8 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)". Die Abs. 2 und 3 entfallen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 9. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 zu bestrafen.

Im § 9 wird der Ausdruck "Gewerbeordnung 1973" durch den Ausdruck "Gewerbeordnung 1994" ersetzt.